S 8 AS 692/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 692/22
Datum	14.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 2018/23
Datum	17.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 14.06.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte erstattet den KlÃ¤gern die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die KlÃ¤ger wenden sich im Berufungsverfahren noch gegen die Erstattungsforderung des Beklagten fÃ¼r Leistungen, die fÃ¼r den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.03.2021 gewÃ¤hrt wurden.

Der 1965 geborene KlÃ¤ger zu 1 verfÃ¼gt ebenso wie seine 1972 geborenen Ehefrau K1 Ã¼ber eine unbefristete Niederlassungserlaubnis; sie leben mit ihren gemeinsamen Kindern, der 1998 geborenen D1 (deutsche StaatsangehÃ¶rige) und dem 2003 geborenen KlÃ¤ger zu 2 (deutscher StaatsangehÃ¶riger) im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten. Die Nettokaltmiete betrÃ¤gt 690,00Â â¬,

hinzu kommen Nebenkosten von 130,00Â â¬. Bis April 2020 bezog der KlÃ¤ger zu 1 Arbeitslosengeld von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit. Nach der Aussteuerung durch die Krankenkasse, beantragte der KlÃ¤ger zu 1 Leistungen nach dem SGB II vom Beklagten, zwar bestehe sein ArbeitsverhÃ¤ltnis fort, jedoch sei der Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung noch nicht bekannt. Die Tochter D1 absolvierte eine Ausbildung mit einem Verdienst von 1.071,59Â â¬ (brutto), bzw. 859,68Â â¬ (netto). Der KlÃ¤ger zu 1 legte zum Antrag eine Bescheinigung Ã¼ber den Bezug von Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) vor, wonach Kindergeld fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2 bis Januar 2021 gezahlt werde.

Mit Bescheid vom 07.05.2020 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger zu 1, seiner Ehefrau sowie dem KlÃ¤ger zu 2 vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in HÃ¶he von insgesamt monatlich 1.374,83Â â¬ (unter BerÃ¼cksichtigung der vollen Kosten der Unterkunft, eines Mehrbedarfs fÃ¼r Warmwassererzeugung sowie eines Teils des Kindergeldes fÃ¼r die Tochter D1 beim KlÃ¤ger zu 1) fÃ¼r den Zeitraum April 2020 bis September 2020.

Im Weiterbewilligungsantrag gab der KlÃ¤ger zu 1 an, dass er Kindergeld beziehe. Dem Antrag beigefÃ¼gt war eine Schulbescheinigung fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2, wonach dieser bis Juli 2021 die Schule besucht.

Mit Bescheid vom 17.08.2020 in der Fassung der Bescheide vom 22.09.2020, 07.10.2020, 21.11.2020, 25.11.2020, 22.12.2020, 05.02.2021 und 09.04.2021 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger zu 1, seiner Ehefrau sowie dem KlÃ¤ger zu 2 vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II) fÃ¼r die Zeit von Oktober 2020 bis MÃ¤rz 2021, wobei fÃ¼r Februar und MÃ¤rz 2021 Leistungen in HÃ¶he von monatlich 1.633,27Â â¬ bewilligt wurden, da Kindergeld fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2 ab Februar nicht berÃ¼cksichtigt wurde, in der Zeile Kindergeld findet lediglich eine Eintragung bei D1.

Der Beklagte holte einen Datenabgleich bei der Familienkasse hinsichtlich des Kindergeldbezuges ein. Daraus ergibt sich, dass der KlÃ¤ger zu 1 fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2 bis Juli 2022 (Ende der Schulausbildung) Kindergeld erhielt. Aus dem zur Akte gelangten Auszug ist ersichtlich, dass der KlÃ¤ger zu 1 jedenfalls fÃ¼r die Zeit von Januar bis Mai 2021 monatlich Kindergeld in HÃ¶he von 438Â â¬ fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2 und D1 bezogen hat, wobei der Zahltag jeweils Mitte des Monats gewesen ist.

Mit den AnhÃ¶rungsschreiben vom 15.09.2021 hÃ¶rte der Beklagte die KlÃ¤ger sowie K1 zu einer teilweisen RÃ¼cknahme der Bewilligung aufgrund Ãberzahlungen in den ZeitrÃ¤umen Februar bis MÃ¤rz 2021 und April 2021 bis Juli 2021 (bzw. September 2021 betreffend den KlÃ¤ger zu 2) an. Der KlÃ¤ger zu 2 habe Einkommen erzielt. Er habe in der genannten Zeit einen Anspruch auf Kindergeld. Mit den nachgewiesenen EinkommensverhÃ¤ltnissen seien die KlÃ¤ger und K1 in geringerer HÃ¶he hilfebedÃ¼rftig (Â§ 9 i.V.m. Â§ 11 SGB II). Die Entscheidung dÃ¼rfte wegen Kenntnis beziehungsweise grob fahrlÃ¤ssiger Unkenntnis der Rechtswidrigkeit zurÃ¼ckzunehmen sein (Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch [SGB III] i.V.m. Â§ 45 Abs. 1 und

Abs. 2 S. 3 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]). Hierauf erklÃ¤rte der KlÃ¤ger zu 2 mit Schreiben vom 22.09.2021, der aufgefÃ¼hrte Sachverhalt treffe zu. Er erziele kein Einkommen mit Ausnahme von Kindergeld, das er nutze, um seinen FÃ¼hrerschein zu machen. Mit Schreiben vom 27.09.2021 gab der KlÃ¤ger zu 1 an, der KlÃ¤ger zu 2 erziele kein Einkommen, ausgenommen Kindergeld, was dem Beklagten bekannt sei.

Mit den Bescheiden vom 10.12.2021 hob der Beklagte gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern sowie K1 jeweils die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II teilweise auf und machte entsprechende Erstattungsforderungen geltend. GegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 2 machte der Beklagte fÃ¼r den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.03.2021 356,05 â¬ (Februar: 175,59 â¬, MÃ¤rz: 180,46 â¬) geltend. GegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 1 machte der Beklagte fÃ¼r den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.03.2021 10,97 â¬ (Februar: 6,70 â¬, MÃ¤rz 4,27 â¬) geltend. Der KlÃ¤ger zu 2 habe wÃ¤hrend der genannten Zeiten einen Anspruch auf Kindergeld gehabt. Mit den nachgewiesenen EinkommensverhÃ¤ltnissen seien die KlÃ¤ger in geringerer HÃ¶he hilfebedÃ¼rftig. Die Entscheidung sei wegen Verletzung der Mitteilungspflicht aufzuheben (Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m.Â§ 330 Abs. 3 SGB III i.V.m. Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X). Die Entscheidung sei auÃerdem wegen Erzielung von Einkommen aufzuheben (Â§ 40 Abs. 2 Nr.Â 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 SGB III i.V.m. Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X). Beim KlÃ¤ger zu 2 sei Einkommen anzurechnen. Dies habe zur Minderung des Anspruches gefÃ¼hrt. Einkommen sei in dem Monat anzurechnen, in dem es zufliee (Â§Â 11 Abs. 2 SGB II). Hierbei komme es nicht auf persÃ¶nliches Verschulden an.

Gegen die Bescheide vom 10.12.2021 legten die KlÃ¤ger und K1 Widerspruch ein. Der KlÃ¤ger zu 2 sei nicht berufstÃ¤tig und gehe noch zur Schule. Sie hÃ¤tten dem Beklagten in der Vergangenheit die Schulbescheinigung zukommen lassen, woraufhin der Beklagte einen Zuschuss fÃ¼r die Schulunterlagen bewilligt habe. Der Beklagte habe wissen mÃ¼ssen, dass er somit Kindergeld rechtlich erhalte. Falls das dem Beklagten nicht bewusst gewesen sei, sei das ein Fehler der Sachbearbeiterin. Sie hÃ¤tten alles eingereicht und mitgeteilt, dass er die Berufsschule besuche. Sie wÃ¼rden somit keine Nachzahlung leisten, weil der Beklagte keinen rechtlichen Anspruch habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.2022 wies der Beklagte den Widerspruch der K1 zurÃ¼ck.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 27.01.2022 wies der Beklagte die WidersprÃ¼che der KlÃ¤ger zurÃ¼ck. GemÃ¤Ã Â§Â§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) seien die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten verpflichtet, alle Ãnderungen in ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen dem Beklagten unverzÃ¼glich mitzuteilen. Eine Vorlage eines weiteren Kindergeldbescheides sei durch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bis heute nicht erfolgt. Somit seien die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr.Â 4 SGB X ab 01.02.2021 gegeben und die Entscheidungen Ã¼ber die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II seien fÃ¼r Februar und MÃ¤rz 2021

teilweise in HÃ¶he von 10,97 â¬ hinsichtlich des KlÃ¤gers zu 1 bzw. in HÃ¶he von 356,05 â¬ hinsichtlich des KlÃ¤gers zu 2 zurÃ¼ckzunehmen. Soweit eine Entscheidung aufgehoben worden sei, seien bereits erbrachte Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten.

Hiergegen haben die beiden KlÃ¤ger am 28.02.2022 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG) erhoben. TatsÃ¤chlich sei der Vorwurf der unterlassenen Mitteilung des Bezugs von Kindergeld unberechtigt. Eine wesentliche Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen sei vorliegend nicht eingetreten, denn der KlÃ¤ger zu 2 habe durchgÃ¤ngig â ohne Unterbrechung â Kindergeld von der Familienkasse erhalten. Daher sei eine Anwendung des Â§ 48 SGB X vorliegend ausgeschlossen. In den jeweiligen WeiterbewilligungsantrÃ¤gen der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere im Weiterbewilligungsantrag vom 17.02.2021 sei unter der Abfrage auf Seite 3 Kindergeld angekreuzt und zusÃ¤tzlich handschriftlich ausgefÃ¼hrt worden, dass die Kinder B1 und D1 Kindergeld erhalten wÃ¼rden. Sie hÃ¤tten den entsprechenden Kindergeldbescheid vorgelegt. Zum anderen hÃ¤tten sie fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2 eine Schulbescheinigung vom 22.09.2021 vorgelegt. Der Bezug von Kindergeld sei daher offensichtlich mitgeteilt, vom Beklagten allerdings nicht beachtet worden. DarÃ¼ber hinaus bestehe nach Â§ 16 Abs. 3 SGB I eine Verpflichtung des LeistungstrÃ¤gers zur âHinwirkungâ auf die ErgÃ¤nzung unvollstÃ¤ndiger Angaben.

Mit Urteil vom 14.06.2023 hat das SG der Klage fÃ¼r die Monate Februar und MÃ¤rz 2021 stattgegeben und im Ãbrigen abgewiesen. Im Hinblick auf die Monate Februar und MÃ¤rz scheide eine RÃ¼cknahme und Erstattung nach Â§Â§ 45, 48 SGBÂ X aus, da nach Â§ 41a Abs. 3 SGB II eine endgÃ¼ltige Bewilligung vorgesehen sei und dies die speziellere Regelung darstelle. FÃ¼r die Ã¼brigen Monate hÃ¤tten die KlÃ¤ger erkennen kÃ¶nnen, dass Kindergeld zu Unrecht nicht angerechnet wurde.

Gegen das Urteil wendet sich der Beklagte am 13.07.2023 mit der seitens des SG zugelassenen Berufung. In der vorliegenden Konstellation der vorlÃ¤ufigen Bewilligung von Leistungen nach Â§Â 41a SGB II â im Anwendungsbereich der Sonderregelung des Â§ 67 SGB II aufgrund der Corona-Pandemie â seien die Â§Â§ 45, 48, 50 SGB X bezÃ¼glich der rÃ¼ckwirkenden Aufhebung und RÃ¼ckforderung auch nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes anwendbar.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 14.06.2023 insoweit abzuÃ¤ndern als darin die Bescheide vom 10.12.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.01.2022, die den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.03.2021 betreffen, bezÃ¼glich der KlÃ¤ger aufgehoben wurden.Â Â Â Â Â Â Â Â

Die KlÃ¤ger beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

FÃ¼r den weiteren Sach- und Streitstand wird ergÃ¤nzend auf die Gerichts- und die Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die seitens des SG zugelassene Berufung des Beklagten ist nach Â§Â§ 143, 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht (Â§Â 151 Abs. 1 SGG) erhoben. Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Die Bescheide des Beklagten vom 10.12.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.01.2022 sind, soweit sie den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.03.2021 betreffen, rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤ger in ihren Rechten. Ãber den Folgezeitraum war nicht zu entscheiden, da die KlÃ¤ger keine Anschlussberufung eingelegt haben.

Eine Korrektur des Bescheids vom 17.08.2020 in der Fassung der Bescheide vom 22.09.2020, 07.10.2020, 21.11.2020, 25.11.2020, 22.12.2020 und 05.02.2021 konnte der Beklagte nicht auf Â§Â§ 44 ff. SGBÂ X stÃ¼tzen (1.); Â§ 67 SGBÂ II fÃ¼hrt nicht zu einer anderen EinschÃ¤tzung (2.).

1.
Der Beklagte hatte Leistungen lediglich vorlÃ¤ufig nach Â§ 41a SGB II bewilligt. In der Sache beurteilt sich somit die RechtmÃ¤Ãigkeit der geÃ¤nderten Leistungsbewilligung ausschlieÃlich an den fÃ¼r die abschlieÃende Entscheidung nach vorangegangener vorlÃ¤ufiger Bewilligung maÃgebenden Vorschriften des Â§ 41a Abs. 3 und 5 SGB II, fÃ¼r eine Anwendung von Â§ 45 SGBÂ X ist nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts und damit mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit insofern kein Raum (zur VorgÃ¤ngerregelung in Â§ 40 Abs. 1 SatzÂ 2 Nr. 1a SGB II a.F. i.V.m. Â§Â 328 Drittes Buch Sozialgesetzbuch [SGB III]: Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 31/14 R, juris, Rn. 17; Kemper, in Luik/Harich, SGB II, 6. Aufl. 2024, Â§ 41a Rn. 33; BeckOGK/Kallert, 3/2022, Rn. 131f.; Grote-Seifert, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II/, Stand 13.01.2023, Rn. 43; ebenso Fachliche Weisungen der BA zu Â§ 41a, SGBÂ II, Stand: 01.07.2023, Rn. 41a.21 zu Ziffer 3.3.2). Eine Aufhebung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit kommt allein in Betracht, wenn dies zugunsten der leistungsberechtigten Person nach Â§ 44 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 bzw. nach Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X erfolgt (Kemper, a.a.O., Grote-Seifert a.a.O., Kallert, a.a.O., Rn. 133). Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der eine Anwendung der Â§Â§ 45, 48 SGB X zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit als nicht angezeigt sieht, da die vorlÃ¤ufige Entscheidung sich nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschlieÃenden Entscheidung erledigt (BT-Drs. 18/8041, 53). Das Gesetz hÃ¤lt mit Â§ 41a Abs. 6 SGB II ausdrÃ¼cklich eine spezielle Regelung vor, um Ãberzahlungen âabzuschÃ¶pfenâ, ohne auf den Grund der Ãberzahlung abzustellen, also unabhÃ¤ngig von dem Grund der anfÃ¤nglichen Rechtswidrigkeit

(Grote-Seifert, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5.Â Aufl., Â§ 41a [Stand: 05.04.2022], Rn. 43). Letztlich hat der Gesetzgeber auch mit Â§ 41a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGBÂ II eine Spezialregelung vorgesehen, die es ermÃ¶glicht, eine endgÃ¼ltig gewordene vorlÃ¤ufige Entscheidung ohne dass es eines Antrags bedÃ¼rfte, auÃerhalb der Jahresfrist zu korrigieren. Eine Korrektur erfolgt, wenn der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem Grund der VorlÃ¤ufigkeit nicht oder nur in geringerer HÃ¶he als die vorlÃ¤ufigen Leistungen besteht und der TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende Ã¼ber den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spÃ¤testens aber nach Ablauf von 10 Jahren nach der Bekanntgabe der vorlÃ¤ufigen Entscheidung, abschlieÃend entscheidet. Dieser Spezialregelung hÃ¤tte es bei einer Anwendbarkeit von Â§Â§ 45 , 48 SGB X nicht bedurft.

2.
An dieser EinschÃ¤tzung vermag auch Â§ 67 SGB II in der im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum geltenden Fassung (a.F.) nichts zu Ã¤ndern. Â§ 67 SGBÂ II a.F. lautete wie folgt:
â€Â§ 67 Vereinfachtes Verfahren fÃ¼r den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; VerordnungsermÃ¤chtigung
(1) Leistungen fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, werden nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 2 bis 4 erbracht.
(2) Abweichend von den Â§Â§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird VermÃ¶gen fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten nicht berÃ¼cksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das VermÃ¶gen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches VermÃ¶gen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklÃ¤rt.
(3) Â§ 22 Absatz 1 ist mit der MaÃgabe anzuwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist Â§ 22 Absatz 1 Satz 3 mit der MaÃgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in Â§ 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den FÃ¤llen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.
(4) Sofern Ã¼ber die Leistungen nach Â§ 41a Absatz 1 Satz 1 vorlÃ¤ufig zu entscheiden ist, ist Ã¼ber den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von Â§ 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 fÃ¼r sechs Monate zu entscheiden. In den FÃ¤llen des Satzes 1 entscheiden die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende abweichend von Â§ 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschlieÃend Ã¼ber den monatlichen Leistungsanspruch.
(5) FÃ¼r Leistungen nach diesem Buch, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. MÃ¤rz 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist fÃ¼r deren Weiterbewilligung abweichend von Â§ 37 kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig fÃ¼r einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unverÃ¤nderter VerhÃ¤ltnisse fÃ¼r zwÃ¶lf Monate weiterbewilligt. Soweit bereits die vorausgegangene Bewilligung nach Â§ 41a vorlÃ¤ufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 3 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach Â§Â 41a aus demselben Grund fÃ¼r sechs Monate vorlÃ¤ufig. Â§ 60 des Ersten Buches sowie die Â§Â§Â 45,

48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberÃ¼hrt.
(6) Die Bundesregierung wird ermÃ¤chtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum lÃ¤ngstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlÃ¤ngern.â

Â§ 67 Abs. 4 SGB II a.F. legte somit fest, dass eine abschlieÃende Entscheidung nur auf Antrag der Betroffenen, nicht aber von Amts wegen zu erfolgen hatte. Damit entfÃ¤llt nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die Befugnis des Jobcenters, Ã¼ber den Leistungsanspruch von Amts wegen abschlieÃend zu entscheiden (Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§Â 67 1. Ãberarbeitung (Stand: 30.05.2022), Rn. 37). Einen solchen Antrag haben die KlÃ¤ger nicht gestellt, so dass eine abschlieÃende Entscheidung nicht in Betracht kam. Der vorlÃ¤ufige Bescheid, der fÃ¼r Februar und MÃ¤rz 2021 Leistungen ohne die BerÃ¼cksichtigung von Kindergeld beinhaltete, wurde endgÃ¼ltig (Â§ 41a Abs. 5 SGBÂ II). Zwar findet Â§ 67 Abs. 4 in zeitliche Hinsicht Anwendung, da der Bewilligungszeitraum vor dem 31.03.2021 begonnen hatte. Jedoch regelt die Vorschrift lediglich, dass eine endgÃ¼ltige Entscheidung nicht von Amts wegen erfolgen durfte. Weitere Regelungen sind dem Wortlaut des Â§ 67 Abs. 4 S. 2 SGBÂ II nicht zu entnehmen.

Eine Regelung insbesondere dahingehend, dass auch die bislang weitgehend unbestrittene Systematik des Â§Â 41a SGBÂ II (s.o.) geÃ¤ndert werden sollte, findet sich in den Gesetzgebungsmaterialien nicht, so dass, wie oben dargelegt, die Regelung zur abschlieÃenden Entscheidung nach Â§Â 41aÂ SGB II die Vorschriften der Â§Â§Â 44Â ff. SGB X (Harich, in BeckOGK, 01.06.2021, SGB II Â§ 67 Rn. 39) weiterhin verdrÃ¤ngt. Zwar scheint die Entlastung der LeistungsempfÃ¤nger vor dem Risiko mÃ¶glicher Erstattungsforderungen im Anschluss an eine vorlÃ¤ufige Entscheidung rechtlich nicht ganz unproblematisch, zumal damit das Vertrauen in eine vorlÃ¤ufige Regelung besser geschÃ¼tzt war, als in einer abschlieÃende Bewilligung, bei deren Rechtswidrigkeit Â§ 45 SGBÂ X unstreitig zur Anwendung kam. Zweck der Regelung des Â§ 67 Abs.Â 4 SGB II, der mehrfach verlÃ¤ngert wurde, war nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch eine mÃ¶glichst schnelle und unbÃ¼rokratische Leistungsbewilligung zu gewÃ¤hrleisten. Durch Satz 2 wÃ¼rden Leistungsberechtigte und Jobcenter von der normalerweise nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzufÃ¼hrenden PrÃ¼fung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse im Bewilligungszeitraum entlastet werden. Dies gelte insbesondere auch dann, wenn sich die EinkommensverhÃ¤ltnisse besser als prognostiziert entwickelt hÃ¤tten. Die betroffenen Leistungsberechtigten hÃ¤tten damit die Sicherheit, fÃ¼r sechs Monate eine verlÃ¤ssliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Habe sich die Einkommenslage im Bewilligungszeitraum hingegen schlechter als prognostiziert dargestellt, kÃ¶nnten die Leistungsberechtigten eine PrÃ¼fung und abschlieÃende Entscheidung beantragen. In diesem Fall werde Ã¼ber den Leistungsanspruch nach PrÃ¼fung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse im Bewilligungszeitraum abschlieÃend (BT-Drs. 19/18107, S. 26). Der Gesetzgeber hat damit in Kauf genommen, dass bei einer gÃ¼nstigen Entwicklung des Einkommens zu viel bezahlte Leistungen nicht zurÃ¼ckgefordert werden. Der Gesetzgeber hat jedoch auch bewusst geregelt, dass bei Leistungsberechtigten mit gleichbleibenden Einkommen, bei denen eine vorlÃ¤ufige Bewilligung nicht mÃ¶glich war, bei unerwartet hÃ¶herem Einkommen eine Korrektur Ã¼ber Â§Â§Â 45, 48 SGBÂ X

hÃ¤tte erfolgen kÃ¶nnen.

Insgesamt war Ziel der Regelung somit zum einen eine Verwaltungsvereinfachung. Dabei ging es, wie das SG zutreffend ausfÃ¼hrt, von vorneherein nicht lediglich um die Vermeidung von Verwaltungsaufwand im Besonderen betreffend die Feststellung der EinkommensverhÃ¤ltnisse, sondern auch um die Vermeidung von Verwaltungsaufwand im Allgemeinen, der durch das Erfordernis der PrÃ¼fung, ob eine abschlieÃ□ende Entscheidung zu ergehen hat inklusive der dazu erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen entsteht. Entsprechend ist in der Bundestagsdrucksache lediglich davon die Rede, dass die angestrebte Entlastung â□□insbesondereâ□□ auch bei einer besseren Entwicklung der EinkommensverhÃ¤ltnisse als prognostiziert gelte bzw. eintrete. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber auf die Problematik der RÃ¼ckabwicklung reagiert und Â§Â 67 Abs.Â 4 S.Â 2 SGBÂ II dahingehend geÃ¤ndert, eine Entscheidung von Amts wegen nur fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume auszuschlieÃ□en, die bis zum 31.03.2021 begonnen hatten. Dies geschah, da durch den Verzicht auf die abschlieÃ□ende Feststellung des Einkommens im Bewilligungszeitraum sich zahlreiche Rechtsfragen zur Anwendung der Â§Â§Â 45, 48Â SGB X ergeben hÃ¤tten. Dies fÃ¼hre zu zusÃ¤tzlichem Arbeitsaufwand der Jobcenter, der durch die Regelung eigentlich vermieden werden sollte (BT-Drs. 19/26542, S.Â 17). In diesem Sinne dÃ¼rfte wohl auch auf einen Verweis auf Â§ 41a Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGBÂ II verzichtet worden sein, da auch eine Korrektur von UmstÃ¤nden, die aus anderen GrÃ¼nden als denen, die zur vorlÃ¤ufigen Bewilligung fÃ¼hrten, zu mehr Verwaltungsaufwand gefÃ¼hrt hÃ¤tte.

Daneben wollte der Gesetzgeber fÃ¼r die Dauer des â□□Pandemiezeitraumsâ□□ die Leistungsberechtigten in qualifizierter Weise schÃ¼tzen und ein â□□vereinfachtes Verfahren fÃ¼r den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemieâ□□ â□□ so die amtliche Ã□berschrift der Norm â□□ ohne weitere EinschrÃ¤nkungen schaffen (BSG, Urteil vom 14.12.2023 [verÃ¶ffentlicht im April 2024], B 4 AS 4/23 R, juris, Rn. 26). So heiÃ□t es anderer Stelle, dass den Betroffenen â□□damit die Sorge vor einem Wegfall der oft noch immer nÃ¶tigen UnterstÃ¼tzung genommenâ□□ wird (vgl. BSG, Urteil vom 14.12.2023 [verÃ¶ffentlicht im April 2024], B 4 AS 4/23 R, juris, unter Verweis auf die BegrÃ¼ndung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ã□nderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlÃ¤sslich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 08.11.2021, BT-Drucks 20/15, S 36). Dieser vom BSG in seiner Entscheidung zu den Kosten der Unterkunft hervorgehobenen Zielsetzung des Gesetzgebers liefe es zuwider, durch eine erweiternde Auslegung des Â§ 41a Abs. 2 SGB II i.V.m. Â§ 67 SGBÂ II, ohne Hinweise im Wortlaut, eine weitergehende RÃ¼ckabwicklung der gewÃ¤hrten Leistungen zuzulassen.

Auch die seinerzeit geltende Durchschnittsberechnung zur Verteilung des Einkommens wÃ¼rde durch eine Anwendung der Â§Â§ 45, 48 SGBÂ X unterlaufen, da bei deren Anwendung eine BerÃ¼cksichtigung im jeweiligen Monat und gerade keine Durchschnittsberechnung zu erfolgen hat.

Soweit der 3. Senat des LSG Baden-WÃ¼rttemberg im Rahmen einer vorlÃ¤ufigen Bewilligung eine Anwendung von Â§ 48 SGBÂ X im Zusammenhang mit Â§ 67 SGBÂ II bejaht hat (Urteil vom 21.02.2024, L 3 AS 2081/23, juris), sieht der Senat hier keinen Widerspruch, da die Entscheidung des 3. Senats eine Konstellation betraf, in der nach Â§ 67 Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB II (a.F.) fÃ¼r die Weiterbewilligung abweichend von Â§ 37 SGBÂ II kein erneuter Antrag erforderlich war und der zuletzt gestellte Antrag insoweit einmalig fÃ¼r einen weiteren Bewilligungszeitraum fort galt. Vor diesem Hintergrund bestand, worauf der 3. Senat zu Recht hinweist, die Gefahr, dass das Jobcenter â□□sehenden Augesâ□□ eine rechtswidrige Entscheidung zu treffen hatte.

Soweit in Rechtsprechung und Literatur den entstehungsgeschichtlichen Materialien (BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks 19/18107, S 25 zu Â§ 67 SGB II) teilweise entnommen wird, dass der Gesetzgeber wÃ¤hrend der Corona-Pandemie eine Schutz nur fÃ¼r die Regelungen im Bescheid gewollte hatte, die vom Grund der VorlÃ¤ufigkeit umfasst waren (etwa LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 21.02.2024, L 3 AS 2081/23, juris; Groth inÂ jurisPK-SGB II, Â§Â 67, Stand 30.05.2022, Rn. 43.1), hat sich ein solches Motiv im Normwortlaut des Â§ 67 Abs. 4 Satz 1 SGBÂ II nicht hinreichend niedergeschlagen. Eine Begrenzung hierauf findet sich nicht und wÃ¤re auch mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung kaum zu vereinbaren. Der Senat verkennt nicht, dass damit Anreize fÃ¼r Leistungsberechtigte bestehen konnten, durch falsche Angaben hÃ¶here Leistungen zu erhalten. Dies lÃ¤sst sich angesichts der dies ermÃ¶glichenden gesetzlichen Regelungen, worauf das BSG bereits im Zusammenhang mit den Kosten der Unterkunft hingewiesen hatte (BSG, a.a.O.), allerdings nur nach MaÃ□gabe des Rechtsmissbrauchsverbots verhindern.

Wie auch das BSG in seiner Entscheidung zu den Kosten der Unterkunft bei wÃ¤hrend der Pandemie neu angemieteten Wohnungen dargelegt hat (BSG, Urteil vom 14.12.2023 [verÃ¶ffentlicht im April 2024], B 4 AS 4/23 R), gelten auch im Rahmen des Â§ 41a Abs. 2 SGB II i.V.m. Â§ 67 Abs.Â 4 Satz 2 SGBÂ II die der Rechtsordnung innewohnenden allgemeinen Anspruchsbegrenzungen. Ein Ausschluss der Anwendung von Â§Â§ 45, 48 SGBÂ X greift deshalb dann nicht, wenn ein Leistungsbezieher rechtsmissbrÃ¤uchlich gehandelt hat. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (Â§Â 242 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch [BGB]), der auch im Ã¶ffentlichen Recht gilt (BSG, a.a.O. unter Verweis auf BSG, Urteile vom 02.11.2015, B 13 R 35/14 R und vom 17.12.2020, B 10 Ã□G 1/19 beide juris), liegt Rechtsmissbrauch unter anderem vor, wenn jemand eine bloÃ□ formal bestehende Rechtsposition ohne schutzwÃ¼rdiges Eigeninteresse ausnutzt (BSG, Urteil vom 14.12.2023 [verÃ¶ffentlicht im April 2024], B 4 AS 4/23 R, juris). Dies kann im vorliegenden Kontext etwa dann der Fall sein, wenn vorsÃ¤tzlich falsche Angaben gemacht wurden, um hÃ¶here Leistungen zu erhalten. DafÃ¼r, dass es sich im vorliegenden Fall so verhÃ¤lt, ergeben sich im vorliegenden Fall, in dem bereits die grobe FahrlÃ¤ssigkeit fraglich sein kÃ¶nnte, keine Anhaltspunkte.

Vor diesem Hintergrund ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision wird im Hinblick auf das Verfahren B 7 AS 19/24 R zugelassen.

Â

Erstellt am: 23.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024